

Satzung zur 4. Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung des „Zweckverbandes Obere Bille“

Aufgrund des § 5 Absatz 6 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GkZ) in Verbindung mit § 4 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO), der §§ 1 Absatz 2 Satz 1, 2 Absatz 1 Satz 1, 6 Absätze 1 bis 7, 8 Absätze 1 bis 7 und 9a des Kommunalabgabengesetzes Schleswig-Holstein (KAG) und der §§ 24 und 25 der Satzung über die Allgemeine Abwasserbeseitigung des Zweckverbandes Obere Bille wird nach Beschlussfassung durch die Verbandsversammlung vom 04.12.2024 folgende Satzung erlassen:

Artikel 1

Die Beitrags- und Gebührensatzung des Zweckverbandes Obere Bille vom 09.12.2020 wird wie folgt geändert:

§ 17 Absatz 6 erhält folgende Fassung:

- (6) Im Gemeindegebiet Rausdorf finden die Regelungen nach Abs. 5 keine Anwendung. Stattdessen gilt:
- a) Im Gemeindegebiet Rausdorf bestimmt der ZV die Art, Zahl und Größe sowie den Anbringungsort der Wasserzähler. Ebenso ist die Lieferung, Anbringung, Überwachung, Unterhaltung und Entfernung der Wasserzähler Aufgabe des ZV. Der ZV hat den Grundstückseigentümer anzuhören und dessen berechnete Interessen zu wahren. Er ist verpflichtet, auf Verlangen des Grundstückseigentümers die Wasserzähler zu verlegen, wenn dies ohne Beeinträchtigung einer einwandfreien Messung möglich ist; der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, die Kosten zu tragen.
 - b) Der Grundstückseigentümer haftet für das Abhandenkommen und die Beschädigung der Wasserzähler soweit ihn hieran ein Verschulden trifft. Er ist verpflichtet, die Einrichtungen vor Abwasser, Schmutz- und Grundwasser sowie vor Frost zu schützen. Er darf den Wasserzähler und seine Aufstellung weder ändern noch dulden, dass andere Personen als Beauftragte des ZV etwas daran ändern.
 - c) Der Zutritt zu den Zählern, ihre Aufstellung und Abnahme sowie das Ablesen muss ohne Behinderung möglich sein.
 - d) Die Wasserzähler werden vom Beauftragten des ZV oder auf Verlangen des ZV vom Grundstückseigentümer selbst abgelesen.
 - e) Solange der Beauftragte des ZV die Räume des Grundstückseigentümers nicht zum Zwecke der Ablesung betreten kann, darf der ZV den Verbrauch auf der Grundlage der letzten Ablesung schätzen; die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen.

Der bisherige Absatz 6) wird zu Absatz 7).

§ 18 erhält folgende Fassung:

- (1) a) Die Benutzungsgebühr für die Niederschlagswasserbeseitigung wird nach der bebauten (ohne Dachüberstand) und befestigten Fläche auf dem Grundstück, von der Niederschlagswasser in die Abwasseranlagen gelangt, erhoben. Satz 1 gilt auch für Niederschlagswasser, das nicht über den Grundstücksanschluss,

sondern über öffentliche Straßenflächen oder über Entwässerungsanlagen des ZV, die nicht Bestandteil der Einrichtung zur Niederschlagswasserbeseitigung sind, in die Abwasseranlagen gelangt. Für je angefangene 25 m² wird eine einheitliche Gebühr erhoben. Die Grundlagen für die Festsetzung der Niederschlagswassergebühr werden durch besonderen Bescheid festgestellt (Feststellungsbescheid).

- b) Für die Gemeinde Großensee gilt abweichend von Abs. 1 a) folgende Regelung: Die Benutzungsgebühr für die Niederschlagswasserbeseitigung wird nach der überbauten (einschl. Dachüberstand) und befestigten Fläche auf dem Grundstück, von der Niederschlagswasser in die Abwasseranlagen gelangt, erhoben. Satz 1 gilt auch für Niederschlagswasser, das nicht über den Grundstücksanschluss, sondern über öffentliche Straßenflächen oder über Entwässerungsanlagen des ZV, die nicht Bestandteil der Einrichtung zur Niederschlagswasserbeseitigung sind, in die Abwasseranlagen gelangt. Für jeden angefangenen m² wird eine einheitliche Gebühr erhoben. Die überbauten und befestigten Flächen werden dabei wie folgt berücksichtigt:

Überbaute/Befestigte Flächen	Beispiele	Flächenan-satz
Gedekte Dachflächen	z.B. Dachziegel, Dachpappe, Glas, Faserzement, Schiefer, Metall, Gründächer mit Substratfläche < 5 cm	100 %
Begrünte Dachflächen	Gründächer mit Substratstärke ≥ 5 cm	50 %
Dichtende Flächenbefestigun-gen	z.B. Asphalt, Plattenbeläge, Pflaster mit Fugenanteil < 15 %	100 %
Sickerfähige Flächenbefestigun-gen	z.B. Rasengittersteine, Pflaster mit Fugenanteil ≥ 15 %, wassergebundene Decken	50 %
Sickerfähige Nebenflächen	z.B. Rasenflächen, Kiesflächen, Sandflächen	0 %

Die Grundlagen für die Festsetzung der Niederschlagswassergebühr werden durch besonderen Bescheid festgestellt (Feststellungsbescheid).

- (2) Änderungen der auf ihren Grundstücken im Bemessungszeitraum (Kalenderjahr) bebauten und befestigten Flächen haben die Grundstückseigentümer unverzüglich zu erklären. Die Erklärung ist eine Abgabenerklärung im Sinne der Abgabenordnung.
- (3) Bei Einleitung von Wasser aus Hausdrainagen werden die nach Absatz 1a) und 1b) ermittelten bebauten/überbauten Flächen (Gebäude), von denen Niederschlagswasser in den Niederschlagswasserkanal gelangt und die über eine Hausdrainage verfügen, um 50 v.H. erhöht. Für die Gemeinde Großensee gilt dabei, dass die volle, nicht ermäßigte überbaute Fläche zugrunde gelegt wird.

§ 25 Abs. 1 c erhält folgende Fassung:

- c) Die Grundgebühr beträgt je Wohneinheit oder anderer Nutzeinheit in der Gemeinde
- | | |
|-----------|--------------------|
| Köthel | 4,60 Euro / Monat, |
| Lütjensee | 4,60 Euro / Monat, |
| Rausdorf | 4,60 Euro / Monat, |
| Witzhave | 4,60 Euro / Monat. |

§ 25 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

(3) Die Benutzungsgebühr für die Niederschlagswasserbeseitigung beträgt in der Gemeinde

Grande	--,- Euro je angefangene 25 m ² ,
Grönwohld	16,50 Euro je angefangene 25 m ² ,
Großensee	--,- Euro je angefangene m ² ,
Hamfelde	--,- Euro je angefangene 25 m ² ,
Köthel	--,- Euro je angefangene 25 m ² ,
Lütjensee	30,00 Euro je angefangene 25 m ² ,
Rausdorf	--,- Euro je angefangene 25 m ² ,
Trittau	11,00 Euro je angefangene 25 m ² ,
Witzhave	--,- Euro je angefangene 25 m ² .

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Trittau, den 4. Dezember 2024

(Sabine Paap)
Verbandsvorsteherin